

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2019**

Sachgebiet 12.4: Umweltschutz; Naturschutz und Landschaftspflege  
3.9: Erd- und Grundbau, Entwässerung, Landschaftsbau

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen  
Bundesrechnungshof  
DEGES: Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Ellerstraße 56  
53119 Berlin

**Betr.: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten  
im Straßenbau – Ausgabe 2018  
(ZTV La-StB 2018)**

**Bezug:** Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2005  
vom 2. 12. 2005, S 13/14.87.02-12/35 Va 05 –

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2005 vom 2.12.2005 wurden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2005“ (ZTV La-StB 05) den Obersten Straßenbaubehörden der Länder mit der Bitte um Einführung für den Bereich der Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau“ wurden unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse vom Bund/Länder-Arbeitskreis „ZTV La-StB“ unter Beteiligung des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., überarbeitet.

Die Überarbeitung wurde erforderlich aufgrund

- der zwischenzeitlich überarbeiteten und herausgegebenen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) DIN 18320, Landschaftsbauarbeiten,
- der überarbeiteten und herausgegebenen ATV DIN 18300,
- der ebenfalls überarbeiteten Landschaftsbaufachnormen DIN 18915 bis 18920,
- des überarbeiteten Standardleistungskatalogs für den Straßen- und Brückenbau STLK Leistungsbereich 104 Pflanzenlieferung (LB 104) und Leistungsbereich 107 Landschaftsbauarbeiten (LB 107),
- der aktuellen Vorgaben zur Umsetzung des § 40 BNatSchG zur Verwendung gebietseigenen Saat- und Pflanzgutes,
- der Neufassung der Regelwerke der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V. (FLL),
- sowie vorliegender Praxiserfahrungen zur ZTV La-StB 2005.

Die wichtigsten einschlägigen Normen, Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter wurden in ihren aktuellen Fassungen der Überarbeitung der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018“ zugrunde gelegt.

Sie liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau“ – Ausgabe 2018 (ZTV La-StB 2018)“ vor und ergänzen die Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV).

Sie enthalten Vertragsbedingungen für die Ausführung von Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau. Des Weiteren werden dem Auftraggeber Richtlinien für die Leistungsbeschreibung, Kontrolle und Dokumentation der Bauleistungen gegeben.

Sie sind darauf abgestellt, dass die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen, insbesondere die

- ATV DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art,
  - ATV DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten,
- Bestandteile des Bauvertrages sind.

Sie behandeln die Landschaftsbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau, dem Um- und Ausbau und der Unterhaltung von Straßen und Wegen sowie deren Nebenanlagen und bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ gekennzeichneten Teile der ZTV La-StB 2018 sind bei der Abwicklung von Bauverträgen im Landschaftsbau zu beachten; die Richtlinien bitte ich bei der Bauvorbereitung, bei der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen und bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Landschaftsbauarbeiten zu beachten.

Die ZTV La-StB 2018 wurden gemäß der Richtlinie RL (EU) 2015/1535 unter der Notifizierungsnummer 2018/0198/D notifiziert.

Ich gebe hiermit die ZTV La-StB 2018 für den Bereich der Bundesfernstraßen bekannt und weise im Hinblick auf die Wertung von Produkten aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und von Ursprungswaren aus den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz besonders auf den Abschnitt 1 „Allgemeines“ hin.

Mit den einheitlichen Vertragsbedingungen der ZTV La-StB 2018 soll eine hinreichende Qualität der Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau sichergestellt werden. Zur Gewährleistung dieses Qualitätssicherungsanspruchs und zur Gleichbehandlung aller Anbieter innerhalb des Wettbewerbs ist die ZTV La-StB 2018 daher in einschlägigen Bauverträgen des Bundesfernstraßenbaus ab sofort zu vereinbaren.

Ich bitte die ZTV La-StB 2018 im Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zuzusenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV La-StB 2018 auch für die anderen in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

ARS und die ZTV La-StB 2018 werden als pdf-Dateien auf der Website des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur eingestellt und stehen als Publikation unter

<https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Laerm-Umweltschutz/Naturschutz/naturschutz.html>

zur Ansicht und Download zur Verfügung.

Das im Bezug aufgeführte Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ARS Nr. 25/2005 vom 2.12.2005, mit dem die ZTV La-StB 05 eingeführt worden sind, hebe ich hiermit auf.

Zudem bitte ich Sie, mir Erfahrungen mit den ZTV La-StB 2018, die zu einer allgemein gültigen Fortschreibung führen können, bis zum 31.12.2021 mitzuteilen.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause